

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 2 Brilon, 21.03.2019 Jahrgang 49

INHALT:

- vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB
- 2) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB
- 3) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 123

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Verzicht auf die frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs mit Begründung und Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14. März 2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des 2. Änderungsverfahrens ist es, die in dem Industriegebiet zum Schutz vor Geruchsimmissionen benachbarter Betriebe getroffenen Festsetzungen zur Einschränkung der industriellen Nutzung an die neuen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 anzupassen. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 113 wird nicht tangiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen der Änderungsentwurf mit der Begründung und das Immissionsschutz-Gutachten des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner, Ahaus, vom 27.04.2018 gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom:

01. April bis einschließlich 03. Mai 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Hier können auch die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) eingesehen werden.

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

https://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik <u>"Bauleitpläne"</u>, Unterpunkt <u>"Bauleitpläne im Verfahren"</u> bzw. Unterpunkt <u>"Aktuelle Bürgerbeteiligungen"</u> (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

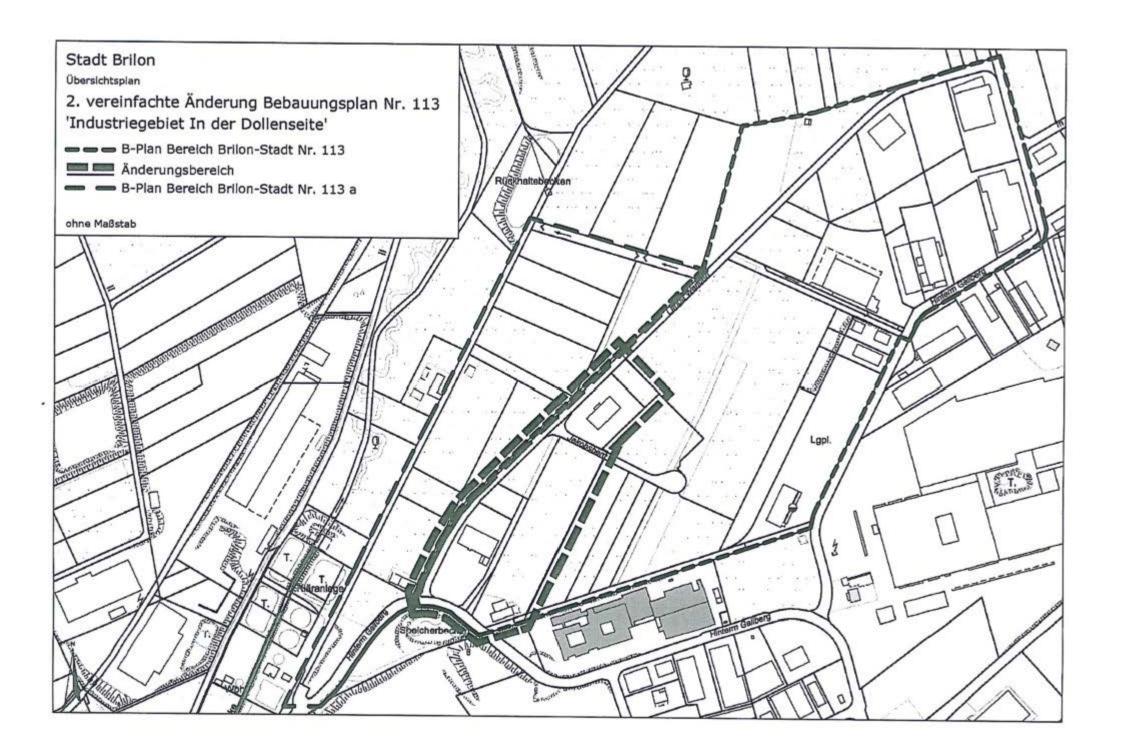
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" mit der Begründung und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. März 2019

Der Bürgermeister In Vertretung

(R. Huxoll)

1. Beigeordneter



Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Verzicht auf die frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs mit Begründung und Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14. März 2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des 1. Änderungsverfahrens ist es, die in dem Industriegebiet zum Schutz vor Geruchsimmissionen benachbarter Betriebe getroffenen Festsetzungen zur Einschränkung der industriellen Nutzung an die neuen Erkenntnisse eines aktuellen Immissionsschutz-Gutachtens für Gerüche von April 2018 anzupassen. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 113 a wird nicht tangiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen der Änderungsentwurf mit der Begründung und das Immissionsschutz-Gutachten des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner, Ahaus, vom 27.04.2018 gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom:

01. April bis einschließlich 03. Mai 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Hier können auch die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) eingesehen werden.

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

· https://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik <u>"Bauleitpläne"</u>, Unterpunkt <u>"Bauleitpläne im Verfahren"</u> bzw. Unterpunkt <u>"Aktuelle Bürgerbeteiligungen"</u> (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

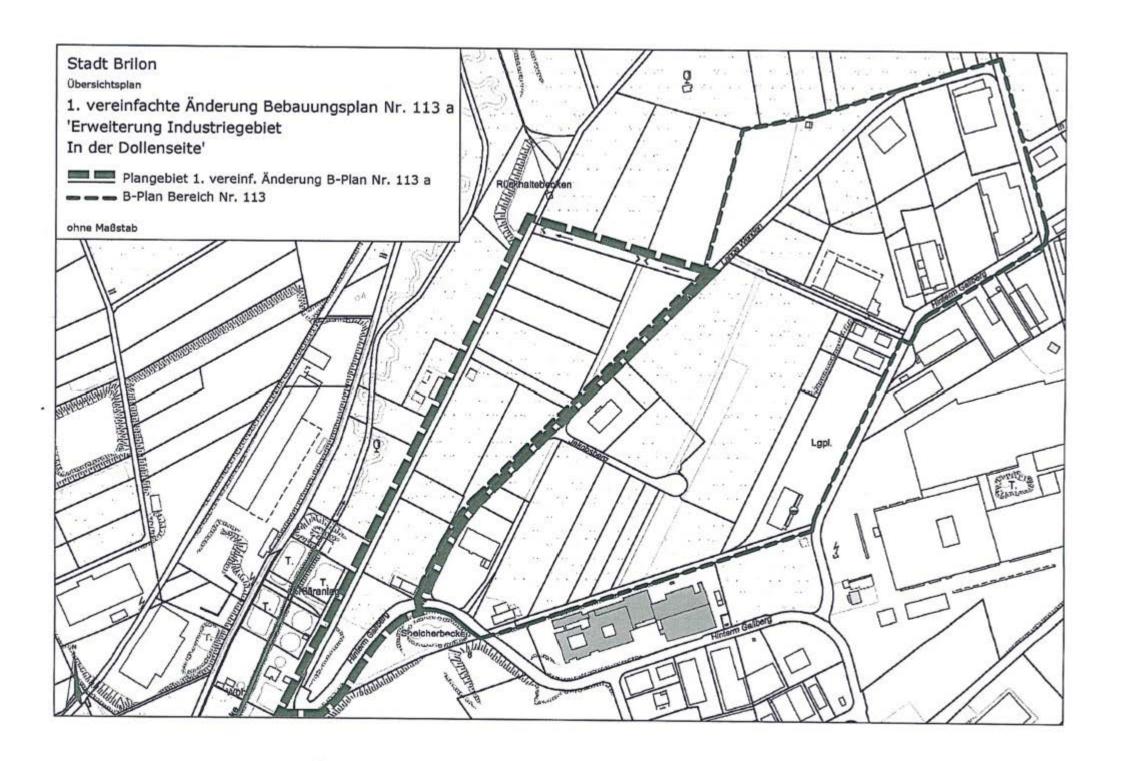
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" mit der Begründung und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. März 2019

Der Bürgermeister In Vertretung

(R. Huxoll)

1. Beigeordneter





Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 123.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 1770 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 15. März 2019

Stadt Brilon Der Bürgermeister

Dr Bartsch



